

Verordnung über die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft

Vom 16. Mai 1957

(BayRS IV S. 490)

BayRS 300-1-1-1-J

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung

Auf Grund des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG)¹⁾ erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 300-1-1-J

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Den örtlichen Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 AGGVG¹⁾) wird in den Strafsachen, in denen der Richter beim Amtsgericht allein entscheidet, die Wahrnehmung folgender Geschäfte des Amtsanwalts übertragen:

1. die Stellungnahme zu Anträgen, die Entgegennahme von Mitteilungen und die Abgabe von Erklärungen im vorbereitenden Verfahren (§§ 213 bis 225a der Strafprozeßordnung – StPO²⁾) und in den Fällen der §§ 233 und 411 Abs. 1 StPO;
2. die Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung als Nebenkläger (§ 396 Abs. 2 StPO);
3. die Stellung des Antrags auf Anberaumung der Hauptverhandlung, wenn gegen einen Strafbefehl rechtzeitig Einspruch eingelegt worden ist, oder auf Verwerfung des Einspruchs, wenn dieser verspätet eingelegt worden ist;
4. die Einlegung von Rechtsmitteln zuungunsten des Angeklagten, wenn der örtliche Sitzungsvertreter die Anklage in der Hauptverhandlung vertreten hat;
5. die Stellungnahme zu nachträglichen Entscheidungen nach § 56e des Strafgesetzbuchs³⁾ und zu Gesuchen um Stundung oder um Bewilligung von Teilzahlungen sowie zur Entgegennahme von solchen Entscheidungen und zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen solche Entscheidungen.

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 300-1-1-J

²⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 312–2

³⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 450–2

§ 2 Ausnahmen

Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht kann im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bei einzelnen Sitzungsvertretern die im § 1 bezeichneten Geschäfte ganz oder teilweise von der Übertragung ausnehmen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft⁴⁾.

(2) (*gegenstandslos*)

⁴⁾ **[Amtl. Anm.:** Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 16. Mai 1957 (GVBl. S. 119)